

Nr. 6 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 13. Februar 1988

Gesetz
zu dem Abkommen vom 18. September 1985
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Argentinien
über die Wehrpflicht von Doppelstaatern

Vom 8. Februar 1988

Der Bundestag hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 18. September 1985 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Argentinien über die Wehrpflicht von Doppelstaatern wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. Februar 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Argentinien
über die Wehrpflicht von Doppelstaatern

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Argentinien

in dem Bestreben, Schwierigkeiten,
die sich aus einer mehrfachen Her-
anziehung von Personen zum
Wehrdienst ergeben, im Geiste
freundschaftlichen Einvernehmens
zu lösen

sind wie folgt übereingekommen

Artikel 1

Die wehrdienstliche Stellung von
Personen, die Deutsche im Sinne
des Grundgesetzes der Bundesre-
publik Deutschland sind, und
gleichzeitig die argentinische
Staatsangehörigkeit nach argentini-
schem Recht besitzen, richtet sich
nach den Bestimmungen dieses
Abkommens.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Personen
sind gegenüber derjenigen Ver-
tragspartei wehrdienstpflichtig, in
deren Gebiet sie ihren ständigen
Aufenthalt haben.

Artikel 3

Wer seinen ständigen Aufenthalt im
Gebiet eines dritten Staates hat und
gegenüber beiden Vertragsparteien

wehrdienstpflichtig ist, kann wählen,
bei welcher Vertragspartei er seine
Wehrpflicht erfüllen will.

Artikel 4

(1) Hat eine Person ihre Wehrpflicht
gegenüber einer Vertragspartei im
Einklang mit deren Rechtsvor-
schriften erfüllt, so gilt die gegen-
über der anderen Vertragspartei
bestehende Wehrpflicht als erfüllt.
Dies gilt auch, wenn die Erfüllung
der Wehrpflicht auf der Leistung
eines zivilen Dienstes beruht.

(2) Ist eine Person von der Ver-
tragspartei, der gegenüber sie nach
Maßgabe des Art. 2 oder 3 wehr-
dienstpflichtig ist, von der Erfüllung
der gesetzlichen Wehrpflicht auf-
grund von Rechtsvorschriften dieser
Vertragspartei befreit worden, so ist
die Befreiung auch gegenüber der
anderen Vertragspartei verbindlich.
Dies gilt auch, wenn die Person von
der Leistung eines zivilen Dienstes
zur Erfüllung der Wehrpflicht befreit
worden ist.

(3) Die Vertragspartei, der gegen-
über die Wehrpflicht erfüllt worden
ist oder die eine Befreiung davon
erteilt hat, stellt hierüber zur Vortage
bei der anderen Vertragspartei eine
amtliche Bescheinigung aus.

Artikel 5

Die nach Maßgabe des Artikels 2 wehrdienstpflichtigen Personen werden gegebenenfalls zur Erfüllung der Reservewehrpflicht nur von derjenigen Vertragspartei herangezogen, in der sie ihren ständigen Aufenthalt haben. Eine nach Artikel 3 getroffene Wahl ist auch für die Reservewehrpflicht maßgeblich.

Artikel 6

Die vorstehenden Bestimmungen berühren nicht die Rechtsstellung der genannten Personen auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Buenos Aires ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch Notifikation gekündigt werden.

Geschehen zu Bonn am 18. September 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Hans-Dietrich Genscher

Für die Republik Argentinien

Dante Caputo